



Satzung

**Freundeskreise für Suchtkrankenhilfe
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.**

- Selbsthilfeorganisation -

Zum Selbstverständnis

Freundeskreise sind freiwillige Zusammenschlüsse zur Hilfe und Selbsthilfe für Suchtkranke und deren Angehörige.

Freundeskreise für Suchtkrankenhilfe wirken bei der Lösung von Sucht- und Abhängigkeitsproblemen im Rahmen eines zeitgemäßen Behandlungsgefüges mit.

Sie handeln gemeinnützig.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:

**Freundeskreise für Suchtkrankenhilfe
Landesverband Schleswig- Holstein e.V.**

2. Der Sitz des Vereins ist Rendsburg. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein und seine angeschlossenen Freundeskreise verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Abgabenordnung, Abschnitt „steuerbegünstigte Zwecke“. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Das Vereinsvermögen und alle Einnahmen des Vereins sind an die satzungsgemäßen Aufgaben gebunden und dürfen nur dafür verwendet werden. Wenn und solange es zur nachhaltigen Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich ist, dürfen Einnahmen einem Rücklagenfonds zugeführt werden; die Bestimmungen des § 58 Nrn. 6 und 7 AO sind hierbei zu beachten.
3. Vorstand und Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder auf andere Weise begünstigt werden.
Als Begünstigung in diesem Sinne sind nicht anzusehen:
 - 3.1 Vergütungen aus Arbeitsverträgen,
 - 3.2 Erstattung notwendiger Auslagen.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 3 Aufgaben und Ziele des Landesverbandes (LV)

1. Vertretung und Koordinierung der Interessen der Freundeskreise für Suchtkrankenhilfe in der Suchtkrankenarbeit auf Landesebene.
2. Darstellung der Tätigkeit der Freundeskreise für Suchtkrankenhilfe in der Öffentlichkeit.
3. Förderung und fachliche Beratung von Freundeskreisen für Suchtkrankenhilfe.
4. Fachliche Beratung von freien Selbsthilfe- und Abstinenzgruppen.
5. Regelmäßige Informationen und Erfahrungsaustausch im Landesverband mit den Mitgliedern und den angeschlossenen Freundeskreisen.
6. Gewinnung, Aus- und Fortbildung von MitarbeiterInnen in der Suchtkrankenhilfe (ehrenamtliche Suchtkrankenhelfer*innen, Gruppenbegleiter*innen und Präventionskräfte).
7. Vorbereitung und Durchführung überregionaler Treffen zum Zwecke der Begegnung und Weiterbildung.
8. Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit zum Problem des suchtkranken Menschen. Sie umfasst die Arbeit im Vorfeld der Suchterkrankung, die Behandlung und Wiedereingliederung.
9. Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit anderen Selbsthilfegruppen, Abstinenzverbänden und Institutionen.
10. Einbringen fachlicher und spezifischer Gesichtspunkte der Freundeskreise für Suchtkrankenhilfe in die Fachausschüsse der Landesstelle für Suchtfragen Schleswig-Holstein e.V.

§ 4 Mitglieder und angeschlossene Freundeskreise

- 1.1 Mitglieder sollen alle natürlichen und juristischen Personen in Schleswig-Holstein und Hamburg werden. Sie müssen die Ziele des Landesverbandes anerkennen und unterstützen.
- 1.2 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und Anerkennung der bestehenden Satzung.
- 2.1 Selbsthilfegruppen in Schleswig-Holstein und Hamburg können sich um Aufnahme im Landesverband bewerben. Nach einer Probezeit von mindestens 6 Monaten entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie erhalten dann das Recht, sich „Freundeskreis für Suchtkrankenhilfe (Ortsname) im Landesverband Schleswig-Holstein e.V.“ zu nennen.
- 2.2 Der Freundeskreis, mit Ausnahme von Jugend-Selbsthilfegruppen, soll aus mindestens 5 Mitgliedern im Landesverband bestehen. Gruppensprecher müssen Mitglieder im Landesverband sein.
- 2.3 Freundeskreise müssen die Ziele des Landesverbandes kennen und mittragen.
- 3.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Erlöschen, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- 3.2 Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich durch das Vereinsmitglied bzw. dessen gesetzlichen Vertreter gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt erfolgt jeweils zum Quartalsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
- 3.3 Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied insbesondere aus dem Verein ausgeschlossen werden,
- wenn schwerwiegende Verstöße oder wiederholte Verstöße gegen die Interessen des Vereins vorliegen;

- wegen schwerwiegender Verstöße oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung oder gegen die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen;
- wegen Vereinsschädigungen oder unehrenhaftem Verhalten;
- wegen Zahlungsrückständen des Vereinsbeitrages drei Monate nach Fälligkeit trotz Mahnung.

- 3.4 Das Vereinsmitglied ist vorher anzuhören. Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich zuzustellen. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung schriftlich Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- 3.5 Anträge auf Ausschluss eines Mitgliedes sind schriftlich mit satzungsgemäßer Begründung an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit auf Ablehnung des Antrages.

§ 4a Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich durch das Vereinsmitglied bzw. des gesetzlichen Vertreters gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt

erfolgt jeweils zum Quartalsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.

3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied insbesondere aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - wenn schwerwiegende Verstöße oder wiederholte Verstöße gegen die Interessen des Vereins vorliegen;
 - wegen schwerwiegender Verstöße oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung oder gegen die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen;
 - wegen Vereinsschädigungen oder unehrenhaftem Verhalten;
 - wegen Zahlungsrückständen des Vereinsbeitrages drei Monate nach Fälligkeit trotz Mahnung.
4. Das Vereinsmitglied ist vorher anzuhören. Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich zuzustellen. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung schriftlich Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
5. Anträge auf Ausschluss eines Mitgliedes sind schriftlich mit satzungsgemäßer Begründung an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit auf Ablehnung des Antrages.

§ 5 Beitrag

1. Der Landesverband erhebt einen Jahresbeitrag. Er wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Auf Antrag kann bei Bedürftigkeit für die Dauer von einem Jahr, ein Mindestbeitrag festgesetzt werden. Über diese Anträge entscheidet der Vorstand. Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Für Mitglieder von Jugend-Selbsthilfegruppen gilt Beitragsfreiheit.

§ 6 Wahlen

1. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Nichterreicherung der absoluten Mehrheit eines*einer Kandidat*in und/oder im Falle der Stimmgleichheit findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
2. Wiederwahlen sind zulässig, Ausnahme § 14 (Kassenprüfer*in).
3. Auf Antrag sind geheime Wahlen durchzuführen.

§ 7 Organe des Landesverbandes

1. Die Organe des Landesverbandes sind

1.1 Die Mitgliederversammlung

1.2 Der Vorstand

2. Weitere Organe mit beratender Funktion sind

2.1 Der erweiterte Vorstand

2.2 Die Arbeitskreise

2.3 Die Regionaltreffen

§ 8 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen erschienenen Mitgliedern des Landesverbandes, wobei alle natürlichen und juristischen Personen Einzelstimmrecht haben.
2. Die MV tritt auf Einladung des Vorstandes mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher einberufen.
3. Eine außerordentliche MV muss vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn ein entsprechender Antrag von mindestens 10 % der satzungsmäßigen Mitglieder vorliegt, der dieses verlangt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben und ebenso wie ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, welches der/die VersammlungsleiterIn und ProtokollführerIn unterschreiben und das im Verband veröffentlicht werden muss.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Verwirklichung der im § 3 genannten Aufgaben und der Ziele des Landesverbandes,
2. Wahl des Vorstandes, der Bundesdelegierten und der KassenprüferInnen,
3. Aussprache und Abstimmung über das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung,
4. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes,
5. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts und die Entlastung des Vorstandes,
6. Beratung und Genehmigung des Haushaltsplans, der alle Planungen und Veranstaltungen für das Geschäftsjahr (Kalenderjahr) beinhaltet,
7. Beschlüsse über den Anschluss neuer Freundeskreise oder deren Ausschluss,
8. Beschlüsse über Beitragshöhe,
9. Beschlüsse über Satzungsänderung.

§10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Personen.
 - 1.1 Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:
 - 1.1.1 Die*der Vorsitzende
 - 1.1.2 Die*der stellvertretende Vorsitzende
 - 1.1.3 Der*die Kassierer*in
 - 1.2 Er ist im Vereinsregister eingetragen.
 - 1.3 Der*die Schriftführer*in und der/die stellvertretende KassiererIn gehören zum Vorstand.
2. Alle Personen des Vorstandes werden nach Ablauf ihrer regulären, wie auch ggfl. vorzeitigen beendigten Amtszeit von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit verbleibt der Vorstand bzw. das Vorstandsmitglied bis zur Neuwahl / Wiederwahl im Amt. Im Falle einer vorzeitigen Vakanz eines Vorstandsamtes ist der Vorstand berechtigt, aus dem Kreis der Mitglieder einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu wählen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die*den Vorsitzende*n, die*den stellvertretende*n Vorsitzende*n und den*die Kassierer*in vertreten. Jedes von diesen Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB vertritt allein. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer jeweils nur vertreten dürfen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - 1.1 Die Leitung des Landesverbandes und die ordnungsgemäße Geschäftsführung,
 - 1.2 Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - 1.3 Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - 1.4 Wahrnehmung der Vertretung des Landesverbandes in den Fachverbänden auf Landes- und auf Bundesebene,
 - 1.5 Stellungnahme zu wichtigen Sachfragen,
 - 1.6 Aufstellen des Haushaltsplanes,
 - 1.7 Erstattung von Tätigkeitsberichten vor der MV,
 - 1.8 Einsetzen von Arbeitskreisen im Sinne der Ziele des Verbandes,
 - 1.9 Erstellung einer Geschäftsordnung

2. Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das im Vorstand verteilt wird.

3. Die Vorstandsarbeit ist den Mitgliedern in geeigneter Form transparent zu machen.

4. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. Dem Vorstand (§ 10)
2. Den Delegierten für den Bundesverband
 - 2.1 Die Bundesdelegierten werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
 - 2.2 Es ist mindestens ein*e Bundesdelegierte*r zu wählen.
 - 2.3 Die Hälfte der satzungsgemäßen Bundesdelegierten wird in den Jahren mit gerader, die weiteren in den Jahren mit ungerader Endziffer gewählt.
 - 2.4 Die Aufgaben der Bundesdelegierten bestehen in der Vertretung der Interessen des Landesverbandes im Bundesverband.
3. Den Delegierten aus den Regionen
 - 3.1 Das Verbandsgebiet besteht aus höchstens 8 Regionen.
Die Grenzen sind nicht festgelegt.
 - 3.2 Regionaltreffen sind Zusammenschlüsse von angeschlossenen Freundeskreisen im Nachbarschaftsbereich. Sie dienen der Meinungsbildung und der Entwicklung von Freundeskreiseideen. Das Kennenlernen von Freundinnen und Freunden in Nachbargruppen ist von zentraler Bedeutung.
 - 3.3 Die Verbandsmitglieder der Regionen wählen für die Dauer von 2 Jahren einen Delegierten und eine*n Vertreter*in.

§ 12 Erweiterter Vorstand (Fortsetzung)

4. Den SprecherInnen der Arbeitskreise

4.1 Jeweils ein*e Arbeitskreissprecher*in wird innerhalb der Arbeitskreise von den Mitgliedern für 2 Jahre gewählt.

4.2 Arbeitskreise als Fachorgane dienen der Erfüllung und Vertiefung der Aufgaben und Ziele des Landesverbandes.

5. Für die Tätigkeit im geschäftsführenden Vorstand wird eine seit mindestens zwei Jahren bestehende Freundeskreis- und Verbandsmitgliedschaft vorausgesetzt.

Für die Tätigkeit im erweiterten Vorstand wird eine mindestens sechs Monate bestehende Freundeskreis- und Verbandsmitgliedschaft vorausgesetzt.

Von Suchtkranken wird abstinente Lebensweise bzw. von Nichtsuchtkranken solidarisches Verhalten erwartet.

§ 13 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

1. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Erfüllung der Aufgaben und Ziele nach § 3,
2. Ausarbeitung und Umsetzung der Ziele und Richtlinien des Landesverbandes.

§ 14 Kassenprüfer*in

1. Die Kasse ist von zwei Kassenprüfer*innen nach den Richtlinien des Vereinsrechts mindestens einmal jährlich, spätestens vor der Mitgliederversammlung, zu prüfen.
2. Das Ergebnis ist von einem*einer Kassenprüfer*in der Mitgliederversammlung mündlich bekanntzugeben.
3. Ein*eine Kassenprüfer*in schlägt der MV die Entlastung des Vorstandes vor.
4. Ein*eine Kassenprüfer*in wird in den Jahren mit gerader, ein*eine weitere in den Jahren mit ungerader Endziffer für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
5. Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 15 Mitgliedschaft zu anderen Verbänden

1. Der Landesverband ist Mitglied bei den Freundeskreisen für Suchtkrankenhilfe, Bundesverband e.V., mit dem Sitz in Kassel,
2. dem Diakonischen Werk Schleswig-Holstein, Landesverband Innere Mission e.V., mit dem Sitz in Rendsburg,
3. der Landesstelle für Suchtfragen Schleswig-Holstein e.V., mit dem Sitz in Kronshagen

und erkennt deren Satzungen an.

§ 16 Satzungsänderung

1. Die Absicht, die Satzung zu ändern, muss mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung in der Tagesordnung ausdrücklich vermerkt sein. Die Neuerungen müssen aus der Einladung ersichtlich sein.
2. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss diesem der vollständige Textentwurf zugeschickt werden.
3. Zur Satzungsänderung bedarf es eines Beschlusses mit einer mindestens $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden.

§ 17 Auflösung

1. Der Antrag auf Auflösung muss mit der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung ausdrücklich vermerkt sein.
2. Zur Auflösung des Landesverbandes bedarf es eines Beschlusses mit einer mindestens $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die angeschlossenen Freundeskreise im Lande, soweit diese im Zeitpunkt der Vermögensübertragung den Status anerkannt gemeinnütziger Körperschaften haben. Die Vermögensempfänger haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, sind die drei geschäftsführenden Vorstandsmitglieder die Liquidatoren. Jeder Liquidator vertritt den Verein alleine.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. Februar 2012 insgesamt neu verfasst und die Änderung des § 5 Abs. 2 auf der Mitgliederversammlung vom 08.03.2014 beschlossen.

Der § 4a wurde neu aufgenommen, der §12 Abs. 5 neu verfasst und auf der Mitgliederversammlung am 11. März 2023 beschlossen.

Der § 4 Ziffer 1.1, 2.1, 3.1 und 3.2 wurden geändert, die Ziffer 1.3 gelöscht und die Ziffern 3.3, 3.4 und 3.5 ergänzt und auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 23.08.2024 beschlossen.

Hartmut Burmester

Peter Olsen

Karsten Anders

